

Am 01. Juni 2021 berichtet der Münchner Merkur unter dem Titel „Was sich jetzt bei der Rente ändert“

**Am 19.05.2021 gab es beim Bundesfinanzhof in München ein wegweisendes Urteil.**

**Es stand das Verbot der Doppelbesteuerung von Renten auf dem Prüfstand**



**Das oberste deutsche Steuergericht entschied in letzter Instanz, dass die Renten der beiden Kläger von den Finanzämtern nicht unzulässig hoch besteuert werden.**

Aber die beiden Fälle (Aktenzeichen XR 33/19 und XR 20/19) bringen trotzdem wichtige Änderungen vor allem für künftige Rentnerjahrgänge. Denn der BFH hat nun erstmals im Detail festgelegt, wie Finanzbehörden bei der Besteuerung von Renten rechnen müssen. Bisher rechneten die Finanzämter nach Auffassung des Bunds der Steuerzahler (BdSt) so, dass eher der Fiskus profitierte - dies ist in Zukunft nicht mehr möglich.

Er hat festgelegt, was Finanzbehörden dem steuerfreien Teil der Rente zurechnen dürfen. Dabei hat das Gericht die bisher geltende Praxis in entscheidenden Punkten korrigiert. Das sind vor allem der Grundfreibetrag sowie Beiträge von Rentnern für Kranken- und Pflegeversicherung. Bislang wurden diese drei Posten dem steuerfreien Teil der Rente zugeschlagen und Rentner reich gerechnet

Der Grundfreibetrag sei ein steuerliches Existenzminimum, das für jeden Steuerzahler gilt und nicht nur für Rentner. Deshalb dürfe diese Summe von derzeit jährlich 9.744 Euro nicht der steuerfreien Rente zugeschlagen werden. Ähnlich argumentiert der BFH bei Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von Rentnern.

**Was bedeutet das nun für die Renten-Besteuerung?**

Steuerlich bleiben größere Teile der Rente unangetastet. Das trifft aber nicht alle Rentner gleichermaßen. Es gibt bestimmte Gruppen, die besonders profitieren. Diese sind:

- a) Steuerlich entlastet werden nun Selbstständige, weil die ohne Arbeitgeberbeitrag in der Regel selbst für ihren vollen Rentenbeiträge aufkommen. Deshalb muss ihr steuerfreier Rentenanteil entsprechend hoch sein, um nicht in den Bereich von Doppelbesteuerung zu kommen.
- b) Männer profitieren mehr als Frauen, denn Männer leben statistisch nicht so lange, beziehen deshalb statistisch über kürzere Zeit Rente. In dieser kürzeren Zeit muss aber in der Summe so viel Rente steuerfrei bleiben wie bei länger lebenden Frauen.

- c) Unverheiratete profitieren stärker als Ehepaare. Denn wenn ein Ehepartner stirbt, fließt der Witwe/dem Witwer Hinterbliebenenrente zu. Dieser Effekt fehlt Alleinstehenden.
- d) Künftige Rentnerjahrgänge sind zunehmend stärker vom steuermindernden Effekt des Urteils betroffen, weil für sie immer geringere Anteile der Rente steuerfrei bleiben und damit die Wahrscheinlichkeit von Doppelbesteuerung steigt.

### **Ab wann gilt die neue Berechnungsformel für die Renten-Besteuerung?**

Bei Streitfällen gilt sie sofort. Neurentnern wird empfohlen, mithilfe von Steuerberatern selbst nachzurechnen und wenn nötig, den Steuerbescheid anzufechten.

### **Und wann stellt der Bund die Berechnung zur Renten-Besteuerung grundsätzlich um?**

Das ist Aufgabe der neuen Bundesregierung, sagt Finanzstaatssekretär Rolf Bösinger (SPD). Die Umstellung werde voraussichtlich mit einer Einkommensteuerreform verknüpft, die alle realistisch infrage kommenden Regierungsparteien planen. Zumindest bis dahin müssen steuerpflichtige Rentner selbst prüfen, ob sie doppelt besteuert werden.

*Wir werden die Wahlprogramme dahingehend überprüfen.*